

PD Dr. Ralf Frassek (Halle-Wittenberg)

Einführung in die Strukturen des deutschen Privatrechts mit seinen europäischen Bezügen

Fall 1: „Lotte“

Pferdeeeigentümer E hatte für zwei Wochen sein Pferd „Lotte“ an seinen Freund A, einen Jurastudenten im 1. Semester, verliehen. Schon beim ersten Ausritt scheute das Pferd und warf A ab. Als sich A von Sturz und Schreck erholt hatte, musste er feststellen, dass Lotte auf die eingezäunte Wiese des Bauern B gesprungen war und sich zu dessen Kühen gesellt hatte. Der zufällig anwesende B, der auf Hobbyreiter noch nie gut zu sprechen war, verbot A das Betreten der Wiese.

A fragt nun, ob ihm B das Wegholen von Lotte gestatten muss. Ihm fällt § 867 Satz 1 BGB ein, er tut sich jedoch schwer beim SUBSUMIEREN.

Helfen Sie ihm mit einem kurzen Gutachten.

Fall 2: „Der verschmähte Bauernschrank“

K ist an einem bei dem Antiquitätenhändler V stehenden, für 3.000,- EUR angebotenen Bauernschrank interessiert. Sonnabend Morgen verhandelt K mit V, wegen des hohen Preises entschließt er sich jedoch noch nicht zum Kauf. Sonnabend Nachmittag schreibt K an V, er wolle den Schrank nun doch kaufen und steckt den Brief in den Geschäftsbriefkasten des V. Als K kurz darauf seiner Frau von dem Schrank erzählt, gibt es Streit. Frau K ist schon lange von dem teuren Hobby ihres Mannes genervt. Schließlich verfasst K eine Widerrufserklärung und seine Frau steckt sie Sonntag früh in den Briefschlitz der Haustür von Vs Einfamilienhaus.

Der Brief fällt in den Hausflur, wo ihn das Kind des V zu einem Flieger umbaut. Deshalb erfährt V zwar nichts von der Widerrufserklärung, wohl aber am Montag Morgen von dem Kaufwunsch des K. V ruft sofort bei K an, erklärt sich mit dem Geschäft einverstanden und verlangt Zahlung von 3.000,- EUR Zu Recht ?

Fall 3: „Der Käferkauf“

K sieht auf dem Gelände des Gebrauchtwagenhändlers V einen VW-Käfer-Oldtimer ausgestellt, der mit „EUR 300,-“ ausgezeichnet ist, was K besonders günstig erscheint. Er geht sofort zu V und sagt, er wolle den PKW zum angegebenen Preis kaufen.

V ist erstaunt und erklärt, es handele sich um einen Schreibfehler. Der Wagen koste in Wirklichkeit 3.000,- EUR. K bietet daraufhin 2.500,- EUR; V will jedoch nur für 2.800,- EUR verkaufen, was K sich aber erst überlegen will. Zwei Tage später ruft er V an und erklärt, er sei mit 2.800,- EUR einverstanden. V erwidert jedoch, er habe es sich anders überlegt und verlange wieder 3.000,- EUR.

K ist empört und verlangt den „Käfer“ für 2.800,- EUR.

Zu Recht?

Fall 4: „Die Buchzusendung“

Eines Morgens findet K ein Buch eines ihm bekannten Verlages in der Post; im beigefügten Schreiben heißt es: „Anbei erhalten Sie unser neues Nachschlagewerk zu 85,- EUR, das Sie begeistern wird. Bitte senden Sie uns dieses Buch, Porto zu unseren Lasten, binnen 14 Tagen zurück. Andernfalls dürfen wir gemäß § 2 Abs. 2 unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen davon ausgehen, dass Sie das Buch behalten wollen.“

K vergisst das Buch bald völlig und erhält nach drei Wochen eine Rechnung.

Muss K die Rechnung bezahlen?

Abwandlung:

Wie wäre der Fall zu entscheiden, wenn K das Buch zwar nicht gefiele, er es aber trotzdem alsbald in seine Bibliothek eingeordnet hätte?

Fall 5: „Folgen von Vergesslichkeit“

Bildersammler K, der mit der Gemäldegalerie V seit längerem in Geschäftsbeziehungen steht, bestellt aus dem aktuellen Katalog des V die Radierung Nr. 131 (Sonnenuntergang am Meer) des einschlägig bekannten Künstlers Hans Meier zu einem Preis von 4.000,- EUR. Er benutzt dazu einen von V an seine Kunden verteilten Vordruck, in den er die Bild- und Katalognummer einträgt und den er mit

seiner Unterschrift versieht. Da K sich nicht sicher war, ob das Bild wirklich in seine Wohnung passt, wollte er das Bild an sich, wie in vorangegangenen Geschäften mehrfach geschehen, „auf vier Wochen zur Ansicht“ bestellen. Dazu schreibt er ein Begleitschreiben, in dem es u. a. heißt: „... bitte ich Sie, mir bei Nichtgefallen ein Rückgaberecht von vier Wochen einzuräumen.“ K vergaß jedoch, das Schreiben seinem Bestellbrief beizulegen.

Einen Tag nach Eingang der Bestellung sendet V das Bild an K und schreibt: „... Anbei die Radierung Nr. 131 gemäß Ihrer Bestellung. Zahlung binnen vier Wochen erbeten ...“ K hängt das Bild in seiner Wohnung auf, ist aber nicht gerade begeistert. Als K drei Wochen später seinen Schreibtisch aufräumt, findet er sein Begleitschreiben an V. Noch am gleichen Tag schreibt er an V, klärt ihn über das Missgeschick auf, weist darauf hin, dass er sich deshalb nicht mehr an seine Bestellung gebunden fühle und das Bild zurückgeben wolle.

Hans Meier, insbesondere seine Sonnenuntergangsbilder, sind zwischenzeitlich ziemlich aus der Mode gekommen. V könnte das Bild deshalb allenfalls noch 1.000,- EUR verkaufen, während ihm am Tag nach der Absendung des Bildes an K von einem anderen Kunden sogar 4.500,- EUR geboten worden waren.

V möchte darum am Vertrag festhalten und verlangt Zahlung des Bildes. Wie ist die Rechtslage?

Fall 6: „Die Schwalbe“

Der 18 jährige Volker (V) bietet seinem 16 jährigen Schulfreund Karsten (K) sein Moped „Schwalbe KR 51/1“ für 300,- EUR zum Kauf an. K schlägt begeistert ein, weil er weiß, dass ein Moped dieser Marke in diesem Zustand 400,- EUR wert ist. K will den Kaufpreis am nächsten Tag zahlen, nimmt das Moped jedoch sogleich mit. Bei einer ausgedehnten Probefahrt am Nachmittag kommt er von der Straße ab. K übersteht das Ereignis unverletzt, das Moped hingegen wird so schwer beschädigt, dass es allenfalls noch einen Wert von 100,- EUR hat.

Als die Eltern des K von dem Malheur hören, verbieten sie ihrem Sohn die Zahlung des Kaufpreises und verweigern die Rückgabe des Mopeds. Sie wollen das Gerät verschrotten lassen, damit kein weiteres Unglück geschieht.

Was kann V tun?

Fall 7: „Das Lehrbuch“

Der an Grippe erkrankte Jurastudent K, der mit seinem Kommilitonen S befreundet ist, muss das Bett hüten. Da K sehr strebsam ist, möchte er sein Studium auch während seiner Krankheit fortsetzen. Er bittet deshalb S, ihm irgendwo preisgünstig ein gebrauchtes Lehrbuch von Medicus, BGB- Allgemeiner Teil, zu besorgen. S sagt zu, hält sich aber nicht an die Weisung des K, sondern meint, dass K den Medicus ohnehin nicht verstehe, und erwirbt deshalb ohne dessen Zustimmung im Namen des K im Antiquariat V besonders preisgünstig das „BGB - leicht gemacht für Anfänger“.

Kann V die Zahlung des Kaufpreises von K, der über die Wahl des S empört ist, verlangen ?

Hat er eventuell Ansprüche gegen S ?

Fall 8: „Die Trierer Weinversteigerung“

Die „Trierer Weinversteigerung“ findet in einer Gastwirtschaft statt, und dabei ist es nach Absprache der Weinhändler des Ortes üblich, dass das Erheben der Hand jeweils ein Mehrgebot von 100,- EUR bedeutet. Zu dieser Versteigerung kommt auch der ortsfremde A hinzu und winkt seinem dort sitzenden Freund zu. Der Versteigerer sieht darin ein Mehrgebot des A und erteilt ihm den Zuschlag für das gerade versteigerte Fass Wein.

Hat A eine rechtserhebliche Willenserklärung abgegeben, die ihn zur Abnahme und Bezahlung des Weinfasses verpflichtet?

Fall 9: „Im Orient“

Anton kommt in letzter Minute zum Bahnhof und steigt ohne Fahrkarte, die er nachlösen will, in den Zug ein. Als der Schaffner kommt und den Fahrpreis von 25,- EUR nennt, hält Anton das für viel zu teuer und bietet 15,- EUR an. Der Schaffner erwidert, man sei hier schließlich nicht "im Orient". Hier werde nicht gefeilscht, sondern gezahlt. Anton hüllt sich in beleidigtes Schweigen.

Am nächsten Bahnhof erscheint die Bahnpolizei im Zug und verlangt Bezahlung.

Zu Recht?